



Dauerstandplätzen beim Wochenmarkt, nicht wiederholt verwendet werden.“

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Es wird jeder angefangene Frontmeter voll berechnet.“

2. In § 5 Abs. 2 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Nutzung beschränkt sich auf die notwendige Elektroenergie des Standes selbst.“

3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) wird die festgesetzte Gebühr quartalsweise im Voraus fällig.“

4. § 5 Absatz 5 wird wie folgt durch Satz 2 ergänzt:

„Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Härtefälle) möglich.“

**Artikel 2**

**Anlage zur Marktgebührensatzung**

**Die Anlage der Marktgebührensatzung wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Die Standgebühr beträgt je Markttag

für Informationsstände	1,50 EUR pro lfd. Meter
für Anbieter von Waren	3,00 EUR pro lfd. Meter

Die Tiefe der Verkaufsstände darf 3,00 m nicht überschreiten.“

2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

„2. Für die Inanspruchnahme von Elektroenergie werden täglich pro einzelne Nutzung erhoben:

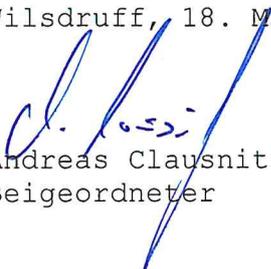
Elektro-Gebühr je Anschluss/Tag 5,00 EUR“

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung nebst Anlage tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Wilsdruff, 18. März 2022

  
Andreas Clausnitzer  
Beigeordneter



**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

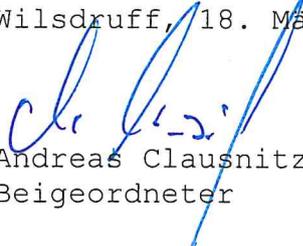
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 18. März 2022

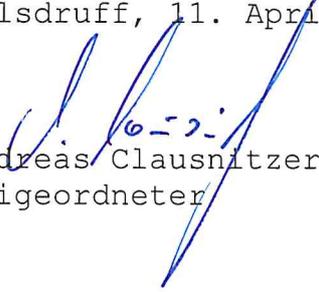
  
Andreas Clausnitzer  
Beigeordneter



**Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Wilsdruff (Marktgebührensatzung) der Stadt Wilsdruff wurde am 7. April 2022 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „Wir & Hier“ Nr. 07/2022 bekannt gemacht.

Wilsdruff, 11. April 2022

  
Andreas Clausnitzer  
Beigeordneter

(Dienstsiegel)

